

Ein guter Vorsatz für 2017.....

..... könnte sein, sich keine guten Vorsätze zu überlegen. Warum? Man muss dann nicht nach 365 Tagen Bilanz ziehen, ob diese Vorsätze durchgehalten worden sind. Statt dessen? Einfach das Leben leben. Tag für Tag, so gut es geht. Mit Rücksicht auf Andere, mit Lust auf Neues und mit Nachsicht auf sich selbst. Ist das jetzt doch ein guter Vorsatz? Vielleicht! Das Leben ist eben ziemlich kompliziert. Das zeigt auch ein Blick auf einige der komplizierten Angelegenheiten, die um uns herum geschehen:

Deutschland sollen nach Presseberichten durch Anwendung geltenden Steuerrechts durch ein schwedisches Möbelhaus 36 Millionen Euro an Steuern entgangen sein. Das gleiche Möbelhaus gibt jährlich etwa 106 Millionen Euro für Werbung aus. Die Bundesbürger werden 2016 etwa 90 Milliarden Euro im Weihnachtsrausch ausgegeben haben. Wieviel davon in die Kassen des Möbelhauses geflossen sind, kann man nur schätzen bei ca. 4,75 Milliarden Euro Jahresumsatz allein in Deutschland.

Die von Ministerin Nahles geplante „Leistungsrente“ (staatliche Aufstockung der Altersrente für diejenigen Menschen, die trotz langer rentenversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit im Alter nicht über eine ausreichende Rente zur Deckung des Lebensunterhalts verfügen) soll im Jahr 2017 etwa 200 Millionen Euro kosten. Durch Verhinderung der möglichen steuerrechtlichen Kreativität des besagten Möbelhauses und vieler anderer Unternehmen und korrekter Zahlung der anfallenden Steuern in Deutschland könnte Finanzminister Schäuble einen erklecklichen Teil (oder gar komplett) davon finanzieren..... aber, das Leben ist eben kompliziert.

Die Krankheitstage durch das Burn-Out-Syndrom haben sich auf einem traurig hohen Niveau stabilisiert. Eine schon lange diskutierte Anti-Stress-Verordnung lässt weiter auf sich warten. Tja. das Leben ist eben kompliziert.

Die CDU/CSU hat sich nicht durchringen können, im SGB IX einer Unwirksamkeitserklärung für Maßnahmen, die Arbeitgeber ohne Beteiligung der SBV durchführen, zuzustimmen. Laut Aussage der Arbeitgeberverbände soll es dafür auch keinen Anlass geben, aus den Betrieben gäbe es keine Beschwerden. Eine Umfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft der betrieblichen Schwerbehindertenvertretungen hatte 2016 ergeben, dass 20% der befragten SBVen nie und 38% selten nach §95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX angehört werden. Das Leben ist eben sehr kompliziert und wird es auch 2017 bleiben.

Trotz Allem: Viel Freude und gutes Gelingen der SBV-Arbeit, sowie eine interessante Lektüre auch im neuen Jahr wünscht Jürgen Bauch

2



Bundesteilhabegesetz - Neuregelungen im Recht der Schwerbehindertenvertretungen

Am 1. Dezember 2016 hat der Bundestag das **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen von »Die Linke« und der Enthaltung von »Bündnis 90/Die Grünen« beschlossen. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) wurde mit den zahlreichen Änderungen, die der Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegt hatte, sowie dem Änderungsantrag der SPD/CDU/CSU-Koalition verabschiedet. Der Bundesrat hat am 16. Dezember erwartungsgemäß zugestimmt.

Die Koalition sah sich während der Zeit der parlamentarischen Beratungen mit umfangreichen Protestaktionen und Einwänden von Verbänden und Betroffenen, auch von den Schwerbehindertenvertretungen, konfrontiert, so dass insgesamt **68 Änderungsanträge** bis zur Beschlussfassung eingebracht wurden.

Das Bundesteilhabegesetz regelt u.a., dass die **Eingliederungshilfe** aus der Sozialhilfe gelöst wird und als **neuer Teil 2** in das SGB IX integriert wird.

Die Novellierungen durch das BTHG treten in drei Stufen in Kraft. Die Artikel zur Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen treten in einer ersten Stufe nach Verkündung des Gesetzes zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Änderungen, die die Schwerbehindertenvertretungen betreffen:

Der Begriff der „Integrationsvereinbarung“ wird im § 83 SGB IX durch die Bezeichnung **„Inklusionsvereinbarung“** ersetzt. Das **Integrationsamt** soll künftig als Moderator an den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber, Personal- oder Betriebsrat, Arbeitgeberbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung fungieren.

In § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wird der **Vertretungsfall in der SBV** neu geregelt. → →



Er lautet nun: „In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das die Vertrauensperson *im Falle der Verhinderung (kursiv-neu)* vertritt.“

Dem § 94 SGB IX wird der Abs. 8 angehängt: „*In Betrieben gilt § 21a BetrVG entsprechend*“ Hierdurch wird in Betrieben ein **Übergangsmandat für die Schwerbehindertenvertretung** geschaffen. Für den öffentlichen Dienst, sowie für kirchliche Arbeitgeber gilt diese Regelung allerdings nicht.

Der § 95 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 SGB IX lautet neu: „*In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann sie nach Unterrichtung des Arbeitgebers das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen. Ab jeweils 100 weiteren beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann auch das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied herangezogen werden. Die Heranziehung zu bestimmten Aufgaben schließt die Abstimmung untereinander ein.*“

In § 95 Abs. 2 SGB IX wird als Satz 3 eingefügt: „*Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung nach Satz 1 ausspricht, ist unwirksam.*“ Hiermit werden auch die daraus folgenden Rechte der Schwerbehindertenvertretungen durch den Gesetzgeber deutlich gemacht (siehe Link zu Erläuterungen Prof. Düwell).

In § 96 Abs. 4 Satz 2 SGB IX wird der **Schwellenwert für eine volle Freistellung der Vertrauensperson von 200 auf 100** schwerbehinderte Menschen im Betrieb herabgesetzt.

In § 96 Abs. 4 Satz 4 SGB IX ist der **Schulungsanspruch für Stellvertreter der Vertrauensperson** wie folgt neu geregelt worden: „*Satz 3 gilt auch für das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied sowie in den Fällen des § 95 Abs. 1 Satz 5 auch jeweils für das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte weitere stellvertretende Mitglied.*“ Auch die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers für diese Schulungen wurde geregelt: „*Das Gleiche gilt für die durch die Teilnahme der stellvertretenden Mitglieder an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach Absatz 4 Satz 3 entstehenden Kosten.*“

In § 96 Abs. 8 Satz 1 SGB IX ist neu eingefügt worden: „Die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber; für öffentliche Arbeitgeber gelten die Kostenregelungen für Personalvertretungen entsprechend.“ (kursiv – neu) Die Aufwandsentschädigung für voll freigestellte Mitglieder von Personalräten, Gesamtpersonalräten, Bezirkspersonalräten und Hauptpersonalräten beträgt 26 Euro monatlich.

Im § 96 Abs. 8 Satz 1 SGB IX heißt es neu: „*Satz 1 umfasst auch eine Bürokräft für die Schwerbehindertenvertretung in erforderlichem Umfang.*“

In § 97 Abs. 7 SGB IX sind die Wörter angefügt: „§ 94 Abs. 6 mit der Maßgabe, dass bei den Wahlen zu überörtlichen Vertretungen der zweite Halbsatz des Satzes 3 nicht anzuwenden ist.“ Das BAG-Urteil vom 23. 07. 2014 gab hier den Anlass, im Gesetz zu regeln, dass für die **Wahlen zu Stufen-, gesamt und Konzernschwerbehindertenvertretungen** das Kriterium der räumlichen Nähe ausgeschlossen wird.

Detaillierte Erläuterung gibt es im Beitrag von Prof. Dr. Düwell:

<http://www.gesetzesportal.de/jportal/portal/t/1c1j/page/fpgesetz.psm1;jsessionid=E36315F7460B18CACE33F804DF6EEDD0.jp15?nid=jpr-NLARADG001616&cmsuri=%2Fgesetzportal%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp> oder

<https://www.juris.de/jportal/portal/t/tt/page/homerl.psm1?nid=jpr-NLARADG001616&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp>

BTHG-Endfassung – SBV von Seite 47-58 (PDF): http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/bundesteilhabegesetz-entwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2

3



Schwerbehindertenvertretungen haben Anspruch auf angemessene Ruhezeit

Betriebsräte (und damit auch Schwerbehindertenvertretungen) mit Arbeit im Schichtbetrieb können 11 Stunden vor einer außerhalb ihrer Schicht anberaumten Betriebsrat- (oder Personalrat-)sitzung ihren Arbeitsplatz verlassen. Sie haben einen entsprechenden **Anspruch auf Ruhezeit**, so dass eine Weiterarbeit unzumutbar ist. Hierfür steht ihnen ein Freizeitausgleich nach § 37 Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz zu. Dies ist das Ergebnis eines Urteils des Landesarbeitsgerichts Hamm.

Ausführlicher Artikel auf: <https://www.dgbrechtsschutz.de/recht/arbeitsrecht/betriebsraete-und-personalraete/betriebsraete-haben-anspruch-auf-angemessene-ruhezeit/>



Die Heilungsbewährung

Der Begriff der **Heilungsbewährung** wird immer wieder hinterfragt. Bei Krankheiten, die zu Rückfällen neigen, beschreibt er einen **Zeitraum nach der Behandlung der Krankheit**, in dem abgewartet werden muss, ob ein Rückfall eintritt.

Abzuwarten ist eine Heilungsbewährung bei Erkrankungen, bei denen der Behandlungserfolg nicht mit Sicherheit abzuschätzen ist (Tumoren etc.).

Für die häufigsten und wichtigsten solcher Krankheiten sind in den „**Versorgungsmedizinischen Grundsätzen**“ Anhaltswerte für den **GdB** während der Heilungsbewährungszeit bei den diversen Krankheiten angegeben.

Während dieser Zeit wird ein höherer GdB zuerkannt als er sich aus der vorliegenden Behinderung ergibt. Konkrete Beeinträchtigungen müssen dafür nicht geltend gemacht und belegt werden.

Die Heilungsbewährung umfasst regelmäßig einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintritt der Erkrankung. Zum Teil sind aber auch kürzere Zeiträume von zwei bis drei Jahren als Heilungsbewährung vorgesehen.

Nach Ablauf der Zeit der Heilungsbewährung wird der GdB neu bewertet. Soweit kein Rückfall feststellbar ist, wird regelmäßig ein niedrigerer GdB für die Zukunft festgesetzt.

Artikel zum Thema unter:

http://www.agsv.nrw.de/infos_rundschreiben/Download_Infos_Rundschreiben/Anlage_INFO_8_12_Heilungsbew_hrung_5-2012_aus_Behindertenrecht.pdf



10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Am 13. 12. 2006 – also vor 10 Jahren – wurde in New York die **UN-Behindertenrechtskonvention** verabschiedet. Die UN-BRK konkretisierte als erster völkerrechtlicher Vertrag **die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen** weltweit. Alle Länder, also auch Deutschland, die die UN-BRK ratifiziert haben, erkennen die Behindertenrechtskonvention als völkerrechtlich verbindlich an.

Vera Bentele, die Beauftragte der Bundesregierung für die Menschen mit Behinderung, wies anlässlich des Jubiläums auf die Bedeutung des sogenannte „**Krüppeltribunals**“* von 1981 in Dortmund hin und nannte dies wegweisend. Die Bewegung von damals sei bis heute die Grundlage für eine politisch aktive Beteiligung von Expertinnen und Experten in eigener Sache. Die Themen, die vor 35 Jahren diskutiert wurden, wie das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen, sind bis heute politisch hoch relevant. Professorin Theresia Degener würdigte gemeinsam mit der Beauftragten diese wichtigen Ereignisse in einer gemeinsamen Veranstaltung **„35 Jahre Krüppeltribunal - zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention“** vom Institut BODYS der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe. **Theresia Degener** ist Zeitzeugin des Krüppeltribunals und hatte 2006 in New York aktiv die Gestaltung der UN-BRK beeinflusst.

Im Jahr 2015 hat der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen erstmals die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland überprüft. Ergebnis des ersten Staatenprüfverfahrens waren positive Punkte wie beispielsweise die Anerkennung der Gebärdensprache als offizielle Sprache.

Deutschland wurden aber auch über 60 Empfehlungen mit auf den Weg gegeben, die die Umsetzung der UN-BRK weiter vorantreiben sollen. „Wir haben viel erreicht, doch es gibt noch jede Menge zu tun, bis Teilhabe immer und überall Realität wird“, sagte die Beauftragte. „Wir wollen **mehr Inklusion**, sei es im Bereich der **Bildung**, der **Arbeitswelt**, aber auch in der **Politik**. So müssen etwa Wahlrechtsausschlüsse von Menschen, die in allen Angelegenheiten eine rechtliche Betreuung haben, der Vergangenheit angehören.“

Aus: Pressemitteilung der Beauftragten vom 13. 12. 2016

*Das am 25.02.1980 als „**Frankfurter Urteil**“ in die Geschichte eingegangene Gerichtsentscheidung hatte die Gemüter erhitzt. In diesem Urteil hatte die 24. Zivilkammer des Frankfurter Landgerichts einer Urlauberin die Minderung ihres Reisepreises zugestanden, weil sie in ihrem Urlaub den Anblick behinderter Menschen hatte ertragen müssen. Am 13. Dezember 1981 fand in Dortmund das **Krüppeltribunal** statt. Es war eine der wichtigsten Protestaktionen der radikalen deutschen Behindertenbewegung gegen das „UN-Jahr der Behinderten“. Angeklagt waren unter anderem Menschenrechtsverletzungen in Heimen, Werkstätten für Behinderte und Psychiatrien sowie Missstände des Öffentlichen Personennahverkehrs in Deutschland.



Blindenführhund gilt als Hilfsmittel

In seiner Entscheidung vom 24.05.2016 hat das Sozialgericht Bremen (24. 05. 2016 - S 4 KR 153/15) festgestellt, dass ein **Blindenführhund** ein **Hilfsmittel zum unmittelbaren Behinderungsausgleich** darstellt. Mit dieser Entscheidung befindet sich das SG Bremen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG v. 25.02.1981 - 5a/5 RKn 35/78 - BSGE 51, 206-209). Danach ist für die Beurteilung, ob es sich um ein Hilfsmittel zum unmittelbaren Behinderungsausgleich handelt, entscheidend, dass es die beeinträchtigte Funktion ermöglicht, ersetzt oder ergänzt. Da ein Blindenführhund die durch die Blindheit erschwerte Orientierungsfähigkeit ausgleicht und damit die erschwerte Möglichkeit der unbehinderten Fortbewegung ermöglicht, betrifft der Blindenführhund unmittelbar die fehlende Sehfähigkeit und nicht erst die Folgen, die aus einer fehlenden Sehfähigkeit resultieren.

Link zum Urteil: www.sozialgericht-bremen.de/sixcms/media.php/13/S_4_KR_153_15_URTEIL_0000027212206Anonym.pdf



SBV-PIN erhältlich!

Bestellungen bei: nschmidt2005@t-online.de

Kosten eines PIN: Euro 1,50 pro PIN, plus Versandkosten, gegen Vorkasse. Überschüsse an den Integrationskindergarten in Karlsruhe.



Robert Koch Institut - Gesundheit in Deutschland 2015

Der Bericht „**Gesundheit in Deutschland**“ gibt einen umfassenden und fundierten Überblick über den aktuellen Stand und die Entwicklung der Gesundheit in der Bevölkerung. Es ist der dritte Bericht dieser Art in der Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Im Fokus der Publikation stehen das Krankheitsgeschehen und das Gesundheits- und Risikoverhalten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Deutschland. Im Bericht werden die sozioökonomischen Faktoren, die Umweltfaktoren, verhaltensbedingte und psychologische Risikofaktoren, Einflüsse in der Kindheit auf die Gesundheit, Krankheiten und Einschränkungen der Teilhabe thematisiert.

Link zur Broschüre: https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GesInDtld/GesInDtld_inhalt.html



Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes

Im Bundesgesetzblatt wurde am 25. 11. 2016 die **„Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren und zur Änderung weiterer Verordnungen“** veröffentlicht. Mit dieser Verordnung wird die Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts auf Verordnungsebene nachvollzogen.

Insbesondere wird mit ihr die **Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung** (BGleiSV) erlassen. Damit kann die Schlichtungsstelle bei der **Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen** nun ihre Arbeit aufnehmen. Die BGleiSV regelt das Nähere über die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle.

Wer in Deutschland der Ansicht ist, in einem Recht nach dem BGG durch Bundesbehörden verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle einen **Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens** stellen. Mit dem unentgeltlichen Schlichtungsverfahren, soll eine rasche Einigung der Beteiligten ermöglicht und eine weitere Umsetzung des Benachteiligungsverbots sowie der Barrierefreiheit befördert werden. Mit dem Instrument des Schlichtungsverfahrens können Kosten und Aufwand, die anderenfalls für ein Widerspruchs- und/oder Klageverfahren aufzubringen wären, für alle Beteiligten vermieden werden.

Die Verordnung enthält außerdem Änderungen der bereits geltenden Rechtsverordnungen nach dem BGG: der Kommunikationshilfenverordnung (KHV), der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0). Diese wurden an das novellierte BGG angepasst und im Hinblick auf tatsächliche Bedarfe und Entwicklungen weiterentwickelt. Für die Beratung und Unterstützung der Bundesbehörden zur KHV und zur VBD ist künftig die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit zuständig. Die Beratung und Unterstützung der Bundesbehörden bei der Umsetzung der BITV 2.0 wird künftig das Informationstechnikzentrum Bund übernehmen.

Die Regelungen sind am 3. Dezember 2016, in Kraft getreten.

Link zur Verordnung: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116

Das vierte Inklusionsbarometer Arbeit bringt nach Aussage der Aktion Mensch gute Nachrichten: In der Arbeitswelt macht die Inklusion Fortschritte. Zum ersten Mal sind die Arbeitgeber optimistischer als die Mitarbeiter mit Behinderung. Allerdings gibt es weiter großen Verbesserungsbedarf.

Der Gesamtwert des "Barometers" von 106,7 ist der beste, den es bisher gab (im vergangenen Jahr lag er bei 101,2). Grund für die Verbesserung ist, dass die Unternehmen das Thema Inklusion positiver einschätzen (von 27,8 auf 35,5). Das **gefühlte Inklusions-Klima** bei den Menschen mit Behinderung selbst ist hingegen leicht gesunken (von 40,4 auf 38,7). Allerdings: Von einem positiven Inklusionsklima kann man erst ab dem Schwellenwert von 50 sprechen.

31 Prozent der Unternehmen haben jetzt schriftliche Grundsätze zur Integration von Menschen mit Behinderung festgelegt. Das sind fast doppelt so viele wie noch im vergangenen Jahr (17 Prozent). Und auch die Barrierefreiheit nimmt weiter zu: Nur noch acht Prozent der großen Unternehmen sind überhaupt nicht barrierefrei. Bei den kleineren gilt das allerdings noch fast für die Hälfte. Ähnliche Unterschiede gibt es bei den **Infos zu Fördermöglichkeiten**: 96 Prozent der großen Unternehmen kennen sie, 92 Prozent nutzen sie auch. Bei den kleinen Unternehmen wissen nur 62 Prozent, dass es staatliche Förderung für Mitarbeiter mit Behinderung gibt. Und nur 53 Prozent nehmen sie auch in Anspruch.

Bei den Arbeitnehmern mit Behinderung ist von acht abgefragten Werten nur einer positiv: Zum ersten Mal sehen nämlich 23 Prozent der Befragten eine Verbesserung, was die **Situation auf dem Arbeitsmarkt** betrifft. Im vergangenen Jahr waren das nur 13 Prozent.

Negativ fällt auf, dass 13 Prozent der Arbeitnehmer mit Behinderung sich nicht ihren Qualifikationen gemäß eingesetzt fühlen. Nur 19 Prozent schätzen darüber hinaus ihre **Entwicklungsmöglichkeiten** im Betrieb positiv ein. 28 Prozent meinen, sie seien "sehr schlecht" oder "eher schlecht".

Die Inklusions-Lage, also die **Situation auf dem Arbeitsmarkt**, hat sich nur leicht verbessert, von 102,3 auf jetzt 103,0. Die Arbeitslosenquote ist von 13,9 Prozent auf jetzt 13,4 Prozent gesunken. Allerdings wesentlich langsamer als die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die nun bei 6,4 Prozent liegt. Die Schere zwischen Arbeitslosen mit und ohne Behinderung geht weiter auseinander. Auch die Dauer der Arbeitslosigkeit steigt weiter. So suchen Menschen mit Behinderung im Durchschnitt mehr als 100 Tage länger nach einem Job als Menschen ohne Behinderung (367 Tage im Vergleich zu 266 Tagen).

Für die Studie, die die **Aktion Mensch** zusammen mit dem **Handelsblatt Research Institut** herausgibt, sind 500 Unternehmen und 804 Arbeitnehmer mit Behinderung befragt worden.

Die komplette Studie steht auf dieser Seite zum Download bereit: <https://www.aktion-mensch.de/dam/jcr:a560e197-d0ca-4bfd-9034-871e4204a322/Inklusionsbarometer-2016-barrierefrei.pdf>

Quelle: <https://www.aktion-mensch.de>

6



Sozialgericht Bremen: Kostenübernahme der Krankenkassen bei „Entstellungen“

Die Krankenkassen müssen **Krankenbehandlungen** auch dann übernehmen, wenn eine Entstellung des Versicherten vorliegt. Das kann etwa bei Narben oder ähnlichem der Fall sein. Es muss sich aber objektiv um eine so **erhebliche Entstellung** handeln, dass eine naheliegende Reaktion der Mitmenschen (z.B. Neugier oder Betroffenheit) zu erwarten ist. Die Betroffenen müssen also ständig viele Blicke auf sich ziehen und so zum Objekt besonderer Beachtung anderer Menschen werden. Außerdem muss die Gefahr bestehen, dass die Betroffenen sich deshalb aus dem Leben in der Gemeinschaft zurückziehen und zu vereinsamen drohen (vgl. dazu BSG, Urt. v. 28.2.2008, Az. B 1 KR 19/07 R).

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn bei einem erwachsenen Mann eine über das übliche Maß hinausgehende Behaarung an Rücken und Nacken (Hypertrichose) vorliegt. Falls der Betroffene wegen der Behaarung des Rückens oder des Nackens psychische Probleme (z.B. eine De-pression) hat, kann er diese zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen u.a. durch Psychotherapie behandeln lassen. Er hat aber keinen Anspruch gegenüber der Krankenkasse auf Kostenübernahme für eine Epilationsbehandlung für ca. 32.000,00 €.

Link: [Beschluss vom 21. Oktober 2016, nicht rechtskräftig \(pdf, 66.2 KB\)](#)



Der TIPP – Das inklusive Kulturcafé Anna Blume am Stadtfriedhof Stöcken in Hannover

Oh Du, Geliebte meiner 27 Sinne, ich liebe Dir! Du, Deiner; Dich Dir, ich Dir, Du mir, - - - wir? Das gehört beiläufig nicht hierher! So lautet der Beginn des Merz-Gedichts von 1919 – eine dadaistische Ode von Kurt Schwitters an Anna Blume.

Das inklusive Kulturcafé Anna Blume ist zunächst ein Café wie jedes andere auch. Es möchte seine Gäste verwöhnen und ihnen guten Kaffee, leckeren Kuchen und manches mehr anbieten.

Das Besondere: Das Café befindet sich in einer ehemaligen Aufbahnhalle im Westflügel des neugotischen Eingangsembles des **Stöckener Friedhofes**. Durch die Nutzung als Café ist dieses wichtige Beispiel hannoverscher Baugeschichte auf interessante Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Und: Anna Blume ist ein **barrierefrei erreichbares Café**, in dem Menschen mit und ohne Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten und den Gästen Getränke, leckerer Kuchen und Speisen angeboten werden. Die verwendeten Produkte und die meist vegetarischen Rezepte kommen überwiegend aus der Region und orientieren sich an der jeweiligen Jahreszeit.

Darüber hinaus finden im Café Anna Blume regelmäßig künstlerisch-kulinarische Abende oder Matinéés zum Genuss für alle „27 Sinne“ statt.

Im Café findet das Leben in all seinen Facetten statt. Durch die räumliche Integration in den Friedhof haben hier Trauernde genauso ihren Platz, wie Menschen, die sich zum gemütlichen Austausch treffen.

Viele Gründe, warum Anna Blume immer einen Besuch wert ist. www.anna-blume-hannover.de



Wahl „Behindertensportler/-in des Jahres“ 2017 Niedersachsen - International erfolgreiche Spitzensportler nominiert

Paralympics, Weltcups, Weltmeisterschaften – ein ereignisreiches und außerordentlich erfolgreiches Jahr liegt hinter den niedersächsischen Leistungssportlerinnen und -sportlern. „Deshalb freuen wir uns, für unsere Wahl Behindertensportler/-in des Jahres 2017‘ wieder sechs außergewöhnliche Athletinnen und Athleten einer breiten Öffentlichkeit vorstellen zu können. Sie sind ganz besondere Persönlichkeiten, die den paralympischen Spitzensport in Niedersachsen eindrucksvoll repräsentieren“, freute sich Karl Finke, Präsident des **Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen (BSN)**, anlässlich der Nominierung von zwei Sportlerinnen und vier Sportlern durch eine unabhängige Jury.

Die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich um die Nachfolge von Schwimmer Linus Natho bewerben, haben eines gemeinsam: Sie haben im vergangenen Jahr auf internationaler Ebene bewiesen, dass ihr Sport für sie weit mehr ist als nur ein Hobby. Dass sie überdurchschnittlich viel Zeit, Kosten und Mühe investieren, um einmal ganz oben zu stehen. Und sie wissen allesamt durch ihre Persönlichkeit zu begeistern und mitzureißen. Deshalb wird die Wahl auch dieses Mal wieder zu einer äußerst spannenden Umfrage werden, deren Ausgang am **16. März 2017** bei der traditionell feierlichen Gala im GOP-Variété Hannover bekanntgegeben wird.

Zur Wahl stehen: Alexander Bley (Leichtathletik), Stefan Lösler (Paratriathlon), Vico Merklein (Handbiking), Christiane Reppe (Handbiking), Thomas Schäfer (Radsport) und Elke Seeliger (Sportschießen).

Was diese Menschen bewegt, wie sie ihren Sport und Alltag auf höchstem Niveau leben, was sie motiviert und welche Dynamik und Leistungsbereitschaft sie auszeichnet, werden sie in spannenden Beiträgen verraten. Vor und während des Wahlzeitraums vom **10. Februar und dem 08. März 2017** wird der BSN wie gewohnt die sechs Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit seinen Partnern NDR 1 Niedersachsen, Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ), Das Fahrgastfernsehen. und Hallo Niedersachsen die Athletinnen und Athleten in spannenden Beiträgen vorstellen.

Wer sich für seinen persönlichen Favoriten auf den Titel „Behindertensportler/-in des Jahres 2017“ entschieden hat, kann mittels einer der 160.000 Stimmkarten, im Internet auf der Homepage des BSN www.bsn-ev.de unter „Behindertensportler des Jahres“, bei den Lotto-Aannahmestellen, in einer der Filialen der Hannoversche Volksbank, im GOP-Variété Hannover, in der BEB-Zentrale und in der Akademie des Sports des LandesSportBund Niedersachsen seine Stimme abgeben.



Verbändebündnis: Gemeinsame Erklärung für Barrierefreiheit zur Bundestagswahl 2017

Berlin, den 2. Dezember 2016 - **Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung, damit alle Menschen gleichberechtigt am Leben teilhaben können.** Das erklärt die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unmissverständlich.

Alle Lebensbereiche müssen demnach so gestaltet sein, dass sie auch von Menschen mit dauerhaften körperlichen, seelischen, kognitiven oder Sinnesbeeinträchtigungen genutzt werden können: öffentlich zugängliche Gebäude, Wohnungen und medizinische sowie pflegerische Einrichtungen ebenso wie Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel oder Informations- und Kommunikationsmedien.

Einen Unterschied zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Anbietern macht die UN-BRK dabei ausdrücklich nicht. Mit der Ratifizierung der UN-BRK hat sich die Bundesrepublik 2009 verpflichtet, geeignete Maßnahmen für eine barrierefreie Gesellschaft zu treffen. In Deutschland stoßen Menschen mit Behinderung in ihrer Rolle als Bürger, Verbraucher oder Patient noch immer auf unüberwindbare Hindernisse. Bestehende rechtliche Vorgaben sind oft unzureichend oder zu unverbindlich und ihre Umsetzung wird nicht überprüft. Das muss sich ändern!

Denn von Barrierefreiheit profitieren alle, nicht nur diejenigen, die dauerhaft darauf angewiesen sind, sondern auch Ältere, Kinder, Eltern und alle, die zeitweise in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Schon heute ist jeder vierte Erwachsene auf Barrierefreiheit angewiesen. In Zukunft werden es deutlich mehr, denn das durchschnittliche Lebensalter steigt: Heute liegt der Anteil der über 65-Jährigen in Deutschland bei 21 Prozent, 2023 werden es 24 Prozent sein, 2050 bereits 33 Prozent.

Es ist höchste Zeit für ein barrierefreies Deutschland! Im Einzelnen fordern die Verbände:

- **Barrierefreiheit bei privaten Gütern und Dienstleistungen***
- **Barrierefreiheit im Verkehr***
- **Barrierefreiheit in Wohnungen und im Wohnumfeld***

Gemeinsame Erklärung von: Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V., AWO Bundesverband e. V., BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V., Bauherren-Schutzbund e. V., Bundesverband hauswirtschaftlicher Berufe MdH e. V., Deutscher Bahnkundenverband e. V., Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V., Fahrgastverband PRO BAHN e.V., Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband, Sozialverband Deutschland e. V., Sozialverband VdK Deutschland e. V., VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e. V., Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

*Der komplette Wortlaut steht hier als Download zur Verfügung: http://www.awo-informationsservice.org/uploads/media/2016-12-02_Barrierefreiheit_Gemeinsame_Erklaerung_2_.pdf



DGB-Kampagne: „Gute Rente geht!“ - <http://rente-muss-reichen.de>

Der Sinkflug in der Rente war eine politische Entscheidung und ist politisch gewollt. Deswegen ist es auch die Politik, die den Sinkflug stoppen kann und muss. Der DGB fordert jetzt einen **Kurswechsel in der Rentenpolitik**. Daran werden sich die Parteien vor und nach der **Bundestagswahl 2017** messen lassen müssen.

Für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ist das Ziel dieses Kurswechsels klar: Statt den Sinkflug bei der Rente fortzusetzen, müssen wir das **gesetzliche Rentenniveau stabilisieren** und das **Rentenniveau langfristig wieder deutlich erhöhen**.

Auch in dem Drei-Säulen-Modell von gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersversorgung ist die gesetzliche Rente für die Beschäftigten und späteren Rentnerinnen und Rentner der wesentliche Teil ihres Einkommens im Alter. Außerdem ist eine gut finanzierte gesetzliche Rente verlässlicher und sicherer als jede private Vorsorge.

Auch die betriebliche Altersversorgung mit „Betriebsrenten“ wird für viele Beschäftigte ein wichtiger Teil ihrer Altersversorgung sein. Doch auch die betriebliche Altersversorgung muss auf einer verlässlichen gesetzlichen Rente mit einem stabilen Rentenniveau aufsetzen. Denn sie kann nicht der Lückenbüßer für politisch gerissene Lücken in der gesetzlichen Rente sein – und darf von der Politik nicht dazu gemacht werden.